

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	4 (1888)
Heft:	32
Artikel:	Reglement für die Prüfungen von Gewerbelehrlingen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-578117

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für die
schweizerische
Meisterschaft
aller
Handwerke
und Gewerbe
deren
Innungen
und Vereine

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker & Techniker.

IV.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 10. November 1888.

Er scheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Genn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Kein Wort für Recht und Wahrheit geht verloren, das frisch und voll aus reinem Munde floß;
Es wird von selber immer neu geboren, eilt zu den Völkern, ein geflügelt Ros.

Reglement für die Prüfungen von Gewerbelehrlingen.

I. Der schweizerische Gewerbeverein verabfolgt seinen Sektionen, welche Lehrlings-Prüfungen regelmäßig veranstalten und sich beim Zentralvorstand darum bewerben:

a. Beiträge an die entstehenden Kosten,
b. Formulare für Diplome und Ausweiskarten, insofern folgenden Minimalanforderungen entsprochen wird:

Art. 1. Jedem Gewerbelehrling ist die Zulassung zur Prüfung zu ermöglichen, sofern er (weitergehende Anforderungen des betreffenden Prüfungskreises vorbehalten)

a. ein Zeugniß des Lehrmeisters über Beginn und Dauer der Lehrzeit vorweisen kann, wonach sich ergibt, daß er wenigstens das letzte Jahr der im betreffenden Beruf üblichen Lehrzeit angetreten habe;

b. sich über den regelmäßigen Besuch einer Fortbildungss-, Gewerbe- oder Fachhule ausweisen kann, sofern solche Anstalten dem Lehrling zugänglich sind;

c. eine selbstgeschriebene Anmeldung zur Prüfung eingibt.

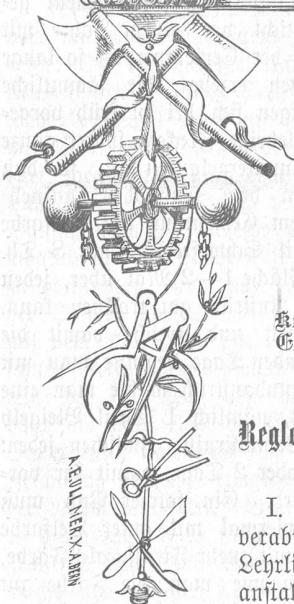
Die Zulassung soll auch solchen Lehrlingen gewährt werden, deren Lehrmeister nicht Mitglieder des Veranstaltenden Vereins sind.

Den Vereinen wird anheimgestellt, auch solche junge Handwerker zur Prüfung zuzulassen, welche ihre Lehrzeit in der Schweiz nicht länger als seit einem Jahr beendigt haben und vorgenannten Bedingungen nachkommen; an solche Kandidaten sollen auch entsprechend höhere Anforderungen gestellt werden.

Art. 2. Die öffentliche Bekanntmachung der Lehrlings-Prüfung mit Angabe der Anmeldungs- und Ablieferungsfrist hat spätestens 3 Monate vor der Prüfung durch geeignete Publikationen, z. B. durch Inserate, Anfragen in Werkstätten und Schulen u. dergl., zu erfolgen; für die Ausführung der Arbeiten ist hinreichende Frist zu gewähren.

Art. 3. Die Prüfung hat in erster Linie die erlangte Berufstüchtigkeit des Lehrlings in's Auge zu fassen. In dieser Richtung ist die Vorlage eines selbstverfertigten Probestückes (eventuell mit Beilegung einer Beschreibung, Materialberechnung, Zeichnung oder eines Modells desselben) zu verlangen. Ferner hat sich die Prüfungskommission zu überzeugen, ob der Lehrling die nötigen Kenntnisse der Werkzeuge, der Roh- und Hülfsstoffe und ihrer Verwertung im betreffenden Gewerbszweig besitzt.

In zweiter Linie wird sich die Prüfung erstrecken auf die Schulbildung, namentlich im Zeichnen, Geschäftsauftrag, Buchhaltung, Rechnen und Schreiben, mit Berücksichtigung des praktischen Berufslebens.



Art. 4. Es bleibt den Prüfungskreisen überlassen, die Wahl des Probestückes dem Meister resp. Lehrling frei zu stellen, oder nicht; immerhin soll der Prüfungskommission das Vorschlags- oder Genehmigungsrecht zustehen.

Der Meister hat schriftlich zu erklären, inwieweit das Probestück, sowie allfällige Beilagen selbstständig angefertigt wurden. Einfache solide Arbeiten sind Schaustücke vorzuziehen.

Art. 5. Die Prüfungskommission ist verpflichtet, in Fällen, in welchen über die selbstständige Ausführung des Probestückes durch den Lehrling Zweifel obzuhalten, denselben durch Experten einer besondern Prüfung über die erlangte Berufsgeschicklichkeit, sei's in der Werkstatt des Lehrmeisters oder anderswo, zu unterwerfen.

Art. 6. Die Prüfung über Berufstüchtigkeit hat durch je mindestens zwei Fachmänner der vertretenen Geberbszweige unter Vorsitz eines Obmannes zu erfolgen, welche das angefertigte Probestück und die allfällig beiliegenden Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen oder Materialberechnungen gewissenhaft beurtheilen, sowie den Lehrling über die darauf verwendete Zeit und zur Verfügung gestandenen Hülfsmittel, sowie über allfällig verwertete Halbfabrikate, über Kenntnis der Werkzeuge, Roh- und Hülfsstoffe mündlich befragen sollen. Die Beilage von Zeichnungen, Modellen, Materialberechnungen und Beschreibungen kann durch Ertheilung einer höhern Note belohnt werden.

Bei der Beurtheilung des Probestückes soll hauptsächlich auf exakte, saubere, zweckentsprechende Arbeit und schöne Formen Gewicht gelegt werden.

Art. 7. Die Taxation der Leistungen hat durch Noten von 1 bis 3 zu erfolgen, wobei solche für Berufstüchtigkeit (Art. 3) doppelt in Anrechnung gebracht werden. Im Diplom sind die Ergebnisse der Prüfung über Berufstüchtigkeit von denjenigen über Schulbildung gesondert anzumerken.

Art. 8. Die Summe der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ist für die Klassifikation der Gesamtleistungen maßgebend und soll das bezügliche Verfahren vor Beginn der Prüfung durch die Kommission genau festgesetzt werden.

Die Gesamtleistungen für Berufstüchtigkeit und Schulbildung sind im Allgemeinen wie folgt zu bezeichnen:

1. Klasse: sehr gut,
2. " gut,
3. " genügend.

Für ungenügende Gesamtleistungen dürfen weder Diplome noch Ausweiskarten verabfolgt werden. Lehrlinge, deren Leistungen ungenügend befunden werden, können bei der nächsten Prüfung wieder zugelassen werden.

Art. 9. Prämien sollen vorzugsweise in nützlichen Fachschriften, Werkzeugen oder sonstigen Materialien bestehen.

Art. 10. Diplome und Ausweiskarten dürfen erst nach befriedigend beendigter Lehrzeit auf ein bezügliches Zeugniß des Lehrmeisters hin ausgehändigt werden.

Art. 11. Die als genügend befundenen Probestücke sind öffentlich auszustellen und die Prüfungs-Resultate mit den Namen des Verfertigers und seines Lehrmeisters anzumerken.

II. Den Sektionen bleibt es unbenommen, ihren Prüfungsreglementen weitergehende Bestimmungen aufzustellen.

III. Die leitenden Organe jedes Prüfungskreises haben nach einem von dem schweizerischen Gewerbe-Verein zu liefernden einheitlichen Schema alljährlich innerhalb drei Monaten über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Der leitende Ausschuß hat hierauf dem Zentralvorstand über die Gesamtergebnisse und über die Zuwendung der verfügbaren Summe an die Prüfungskreise Bericht und Antrag vorzulegen.

Der Zentralvorstand ist befugt, Experten anzuordnen.

Das Sekretariat führt über sämtliche prämierten Lehrlinge ein schweizerisches Generalregister.

IV. Dieses Reglement tritt mit 1. Oktober 1888 in Kraft.

Der leitende Ausschuß ist befugt, für die ersten Jahre als Übergangsperiode einzelnen Prüfungskreisen in besondern Fällen Einschränkungen zu gestatten.

(Gemäß Beschuß der Delegiertenversammlung in Zug vom 3. Juni 1888 vom Zentralvorstand erlassen am 30. September 1888.)

Gewerbliches Bildungswesen.

Die Handarbeitschule für Knaben in Schaffhausen erfreut sich eines immer stärkeren Besuches. Bei der am letzten Montag stattgefundenen Aufnahme von Schülern meldeten sich vierunddreißig Knaben mehr als als letztes Jahr. Es konnten indess nur hundertachtzehn Knaben aufgenommen werden und zwar in die Abtheilung für Kartonage fünfundachtzig Knaben, in die Kurse für Holzarbeitung dreiunddreißig Knaben.

Für die Werkstatt.

Anstrich auf Cementputz. Zu dieser Frage schreibt man dem „Dekorationsmaler“: Eine neu mit Cement geputzte Mauer oder Wand darf nicht vor einem Jahre mit Delfarbe gestrichen werden, weil der Cementputz so lange schwitzt und scharfe Ausdünstungen erzeugt, die sämtliche Delfarben verzehren. Zuerst zeigen sich bei zu früh vorgenommenen Delfarbenanstrichen klebrige Flecken, später ganze Flächen, an denen die Farbe hinuntergelaufen ist, so daß man sie mit den Händen von dem Fußboden aufnehmen kann. Will man auf frischem Cementputz mit Delfarbe streichen, so mische man 1 Theil Schwefelsäure mit 8 Th. Wasser und streiche damit die Fläche 1—2 Mal über, jeden Tag nur einmal, so daß dieser Anstrich gut trocken kann. Dann nehme man Weinessig-Sprit und streiche damit die Fläche abermals, und am folgenden Tage beginne man mit dem Delfarbenanstrich. Zum Grundanstrich wähle man eine Delfarbe, die gut hart trocknet, nämlich 1 Theil Bleigelb und 1 Theil Kreide in gutem Leinölfirniß. Zwischen jedem neuen Anstrich pausire man 1 oder 2 Tage, damit der vorherige stets ordentlich trocken wird. Ein solcher Putz muß außerdem, um haltbar zu sein, viermal mit guter Delfarbe gestrichen werden: das erstmal mit mehr Firniß als Farbe, zu den übrigen drei Anstrichen nehme man die Farbe gut streichrecht, d. h. nicht zu dick und nicht zu dünn. Zu äußern Anstrichen dürfen keine Zinkfarben verwandt werden, weil dieselben nicht halten und abblättern. J. H. L. in P.

Gegen das Durchschlagen der Wasserflecken im Leimfarbenanstrich. Wir lesen im „Dekorationsmaler“: Im vorigen Jahre hatte ich einen Tanzsaal zu bemalen, dessen ganzer Plafond von Wasser- resp. Regenflecken bedeckt war. Ich habe alle mir bekannten Mittel dagegen verwandt, als da sind Anstrich mit Schellack, Lackfarbe, Lauge, Säuren, aber Alles war ohne Erfolg. Schließlich ließ ich die ganze Decke einmal mit einer deckenden, aus alten Delfarbenresten zusammengestippten Farbe überstreichen und, nachdem dieser Anstrich trocken geworden, überzog ich ihn mit einer dünnen Gypslösung in Wasser. Darauf wurde dann mit Leimfarbe gestrichen und so erhielt ich einen Spiegel, der klar wie ein Tuch war. Ich habe auch bis heute an dieser Arbeit nicht das geringste Anzeichen eines wiederkehrenden Fleckens bemerken können. Aufzählen will ich nur, daß auf diesem